

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT VS.2015.7 vom 17. Dezember 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_VS.2015.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_VS.2015.7)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT VS.2015.7 du 17 décembre 2015

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT VS.2015.7 del 17 dicembre 2015

## Regeste

Verrechnungssteuer, Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs. - Wird im Wertschriftenverzeichnis lediglich der Bestand an Aktien bzw. der Abgang dieser Aktien, nicht indes deren der Verrechnungssteuer unterliegende Dividendenertrag deklariert, so erweist sich die Deklaration als nicht ordnungsgemäss. Die Nachdeklaration im Einspracheverfahren, nachdem die Steuerbehörde den Ertrag aus eigenem Antrieb ermittelt und aufgerechnet bzw. die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert hat, erweist sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als nicht mehr spontan bzw. als verspätet. Der Rückerstattungsanspruch ist diesfalls - unabhängig von einem Defraudationswillen und von einem Verschulden - verwirkt. Das KS Nr. 40 erweist sich als gesetzmässig.

## Erwägungen

### E. 2

Soweit die ESTV in den Ziffern 3.1 und 3.2 des – als Verwaltungsverordnung für das Steuerrekursgericht an sich nicht verbindlichen – KS Nr. 40 den Begriff der ordnungsmässigen bzw. nicht ordnungsmässigen Deklaration im Sinn von Art. 23 VStG dahingehend auslegt, dass eine Nachdeklaration von mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünften spontan bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung erfolgen muss, was eine solche Deklaration aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörden im Zusammenhang mit diesen Einkünften als nicht mehr spontan und damit ordnungsgemäss erscheinen lässt, entspricht diese Auslegung den in E. 1 oben erörterten Deklarationserfordernissen gemäss der aktuellsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die Regelungen im KS Nr. 40 erweisen sich daher als gesetzmässig, weshalb sie zu bestätigen sind (vgl. zur Rolle des KS sowie zur Überprüfungsbefugnis der Gerichte BGr, 8. November 2015, 2C\_873/2014, [www.bger.ch](http://www.bger.ch), mit zahlreichen Hinweisen).

### E. 3

a) Der Beschwerdeführer hat zwar den Abgang von 132 Namenaktien der C AG per ... 2014 im Wertschriftenverzeichnis 2014 (bis Todestag) deklariert, wobei er den Steuerwert dieser Titel per Todestag in der Folge korrekt mit Fr. 0.- beziffert hat. 2 VS.2015.7

- 7 - Indes hat er die Spalten A bzw. B für den aus diesen Titeln fliessenden Bruttoertrag freigelassen, obwohl die Gesellschaft bereits Anfang März 2014 die Ausrichtung einer ordentlichen Dividende von Fr. 3.85 bzw. einer Sonderdividende von Fr. 2.- pro Titel beschlossen und am ... 2014, d.h. rund drei Wochen vor der Aktienveräusserung, ausbezahlt hat. Die blosser Deklaration des Vermögenswerts, aus welchem der mit der Verrechnungssteuer belastete Ertrag hervorgeht, unter Beilage eines Depotauszugs, aus

welchem lediglich das Eigentum bis zum Abgangsdatum dieses Vermögenswerts, nicht jedoch der Vermögensertrag als solcher ersichtlich ist, ist auf jeden Fall nicht ordnungsgemäss, da die Rechtsprechung die Deklaration beider Elemente fordert. Dabei kann offenbleiben, ob bei einem allfälligen Vorliegen einer einschlägigen Dividendenabrechnung als Beilage zum Wertschriftenverzeichnis allenfalls von der Voraussetzung der schriftlichen Deklaration des entsprechenden Ertrags im Wertschriftenverzeichnis selbst gemäss Art. 29 Abs. 1 VStG abgesehen werden könnte. b) Die Nachdeklaration des Dividendenertrags aus den 132 Namenaktien der C AG durch den Beschwerdeführer mit der Einsprache vom 2. März 2015 erweist sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts als nicht mehr spontan und als verspätet, da das kantonale Steueramt den entsprechenden Ertrag mit Einschätzungsscheid vom 6. Februar 2015 bereits aus eigener Initiative ermittelt und aufgerechnet sowie die Rückerstattung der entsprechenden Verrechnungssteuer verweigert hat. Der Rückerstattungsanspruch war in diesem Zeitpunkt – selbst bei fehlendem Defraudationswillen des Beschwerdeführers – bereits verwirkt. c) Selbst wenn noch ein Verschulden vorauszusetzen wäre, um Rückforderungsansprüche der Verrechnungssteuer untergehen zu lassen, so wäre die unterlassene Ertragsdeklaration des Beschwerdeführers im Wertschriftenverzeichnis zumindest auf eine einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen. Zwar ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass bei einer unterjährigen Steuererklärung zufolge eines Todesfalls die einschlägigen Hilfsmittel für die korrekte Erstellung eines Wertschriftenverzeichnisses wie die Kurslisten der ESTV oder die in den Steuerklärungsprodukten verschiedener Softwareanbieter integrierten Kurslisten in der Regel nicht nachgeführt sind. Dies entbindet indes den Beschwerdeführer – insbesondere als professionellen Steuervertreter – nicht davon, das Wertschriftenverzeichnis nach einer automatisierten Erstellung auf dessen Vollständigkeit hin zu überprüfen und allfälligen Lücken in der Ertrags Erfassung nachzugehen. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der C AG um eine grosse börsenkotierten Gesellschaft handelt, über deren Dividendenpolitik in den lokalen wie 2 VS.2015.7

- 8 - internationalen (Online-)Medien regelmässig berichtet wird (vgl. die zahlreichen Ergebnisse zur Google-Suche "C Dividende 2014"). d) Schliesslich handelt es sich in der vorliegenden Konstellation auch nicht um einen blossen Rechen- bzw. Schreibfehler des Beschwerdeführers gemäss Punkt 3.2 des KS Nr. 40. Das Vorliegen eines solchen Fehlers, welcher noch nicht zur Verwirrung des Rückerstattungsanspruchs führt, bedingt, dass die entsprechenden Erträge, wenn auch falsch berechnet oder übertragen, bereits deklariert worden sind. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall.

#### **E. 4**

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 i.V.m § 13 der Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.